

Entwurf

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221)
vom 23. September 2010**

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221) vom 23. September 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b (geändert)

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- b. Beschwerden gegen Entscheide der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;

§ 6 Absatz 1 Buchstaben e und f (aufgehoben)

§ 6 Absatz 2 (aufgehoben)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: